

242. Nachtrag im Landbuch von Werdenberg von 1639 über das Erbrecht 1770 Mai 15

Da die Angehörigen von Werdenberg Glarus bitten, den Glarner Erbrechtsartikel aus dem Jahr 1739 auch auf Werdenberg zu erstrecken, beschliesst die Landsgemeinde in Glarus 1768, dass die Glarner Erbrechtsartikel aus den Jahren 1739, 1750 und 1761 auch für Werdenberg gelten sollen: Kinder, deren Eltern sterben, sollen ab dem dritten Verwandtschaftsgrad keine Erbensprüche abgelten müssen. 1770 bittet ein Ausschuss von Werdenberg auf der Landsgemeinde, dass der an der Landsgemeinde 1768 festgesetzte Artikel explizit bis auf den dritten Grad der Blutsverwandtschaft begrenzt werde. Glarus schreibt darauf seinem Landvogt, dass der Artikel von 1768 nur bis zum dritten Grad reichen solle und für Werdenberger das Glarner Recht gelte. Der Artikel wird ins Landbuch nachgetragen.

1. Es handelt sich hier um den letzten Nachtrag im Landbuch von Werdenberg von 1639 (SSRQ SG III/4 174): Glarus beschliesst auf Bitten der Werdenberger auf der Landsgemeinde 1768, dass die Erbrechtsartikel der Glarner Landleute aus den Jahren 1739, 1750 und 1761 auch in Werdenberg gelten sollen. Auf Bitten der Landleute von Werdenberg wird 1770 der 1768 bewilligte Artikel von der Landsgemeinde abgeändert und als Nachtrag in das Landbuch von 1639 eingetragen: Ansprüche bei Erbschaften von Kindern, deren Eltern sterben, sollen sich nur bis auf den dritten Verwandtschaftsgrad und nicht weiter erstrecken.

2. In einigen Abschriften des Landesrechts von 1639 ist dieser Nachtrag in paraphrasierter Form dem 14. Artikel angehängt (StASG AA 3 B 5, S. 10–11, gedruckt bei Senn, Chronik, S. 242; KA Werdenberg im OA Grabs Nr. 4, S. 10–11). Nur in einer Abschrift aus dem 19. Jh. (StASG AA 3 A 4-4b, S. 28–29) ist der Artikel wie im Original des Landbuchs wiedergegeben. In allen anderen Abschriften des Landbuchs oder im Urbar von 1754 wird der Artikel nicht nachgetragen (KA Werdenberg im OA Grabs Nr. 6; PGA Buchs B 11.21; StASG AA 3 B 9; LAGL AG III.2401:044 [Urbar]).

Weillen unßere angehörige zu Werdenberg das unterthänige ansuchen gemacht haben, das ihnen in erbfählen der anno 1739 errichtete hiessige erblantsartikel in gnaden möchte gestattet werden, welcher lautet, daß die kindere, deren elteren mit todt abgehen, sich derselben todt bis in den driten gradt nichts zu entgelten haben etc. So haben meine gnädige herren und gemeinde herren landtleüth erkentht, daß die angehörigen von Werdenberg nach unßerm erbsarticklen von anno 1739, 1750 und 1761 gehalten werden und also die kindere ihrer elteren todt bis in denn driten und weitere grade des erbrechtens sich nichts zu entgelten haben sollen.

Actum an gehaltener gemeiner landtsgemeindt zu Glaruß, auff sonntag, den 1/12^{ten} brachmonath 1768. Johann Jacob Zweifel, landtschreiber.

Nach demme auff die ordinary landtsgemeindt 1770 von den graffschafftsangehörigen ein ausschuß verordnet worden, welche bey meinen gnädigen herren und sammbtlichen herren landtleüthen das ansuchen machen sollen, ihnen an der landtsgemeindt 1768 stabilirten erbartickel bis auff den driten grad und nicht weiter vestzusezen. So ist denne dermahligigen regierenden hochgeachten, hochedelgebohrnen gestrengen etc herren, herren landtvogt Heinrich Schualer die erkantnußen einem schreiben von unßeren gnädigen herren und oberen participiert worden, welches in der substanz dießes puncti von worth zu worth lautet, wie folget:

Unnd hat dißseithig hocher gewalth an der letsteren sontag abgehaltene ordinary landtsgemeindte demm demüthigen ansuchen unseren angehörigen von Werdenberg auff einer diesfahls ein gekomenne antwort und anectierte gründe dahin in gnaden willfahret, das die in anno 1768 von selbe stabilierete hiessige
5 erbartickel in erbffählen unter sich selbstenn auff den driten gradt inclusive re-
duciert worden. In erbffählen aber im Werdenbergischen, worin unßere eigene
landtleüth intressiert, seyen diejenigen kinder, deren elteren mit todt abgehen,
nicht nur in driten, sonderen in 4^{ten} und weiteren grad sich des erbrechtens
nicht zu entgelten haben sollen, zumahlen die angehörige von Werdenberg in
10 erbffählen in unßerem landt das gleiche recht zu genießen haben.

Geben, den 4/15^{ten} may 1770, landamann und rath gemeinen standts Glaruß.
Auff befelch hochwohl ehren gedachten herren landtvogts zum artickel in das
landtsbuech insseriert, den 10^{ten} may 1770, Joachim Leglern, landschreiber.

Original: StASG AA 3 B 1, S. 22; Buch (22 Seiten) mit kartoniertem Einband mit Stoffüberzug; Joachim
15 Legler, Landschreiber; Pergament, 31.0 × 35.5 cm.

Editionen: Senn, Chronik, S. 230 (unter Nr. 87 Landbuch von 1778).